

## Information zur Hilfe für Asylbewerber/innen mit (Glücksspiel)Suchtproblematik in ambulanter Beratung

Beratungsstellen sind (zunehmend) Anlaufstellen für Asylbewerber, die nicht nur aufgrund einer Glücksspielproblematik Hilfe suchen. Dann können zum Teil Fragen über mögliche Kosten für Maßnahmen auftreten, die für die Beratung als notwendig angesehen werden, wie zum Beispiel Honorar/Fahrtkosten für Dolmetscher. Aus diesem Grund hat die Fachstelle GlücksspielSucht des Fachverbandes Drogen- und Suchthilfe in Erfurt nach Rücksprache mit dem Flüchtlingsrat in Thüringen einige Informationen zum Thema zusammengestellt. Sie erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und sind auch nicht als eine Form der Rechtsberatung zu verstehen.

Die Leistungsberechtigung für Betroffene, die sich in einem aktuellen Asylbewerberverfahren befinden, ist im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt, sie haben keine Ansprüche auf Sozialhilfe (SGB XII) oder auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Das AsylbLG ist zum 1. März 2015 mit einigen Änderungen zu seinem Vorläufer in Kraft getreten. Die Regelungen und mögliche Kostenübernahmen und -zusagen für diesen Personenkreis, insbesondere für den Bereich Gesundheit, sofern sie über das Maß der Notfallversorgung/Akutbehandlung hinausgeht, sind sehr komplex bestimmt. Das betrifft auch das Thema Beratung und Behandlungsansprüche bei chronischen Erkrankungen. Hier liegt der Anspruch in einem weitreichenden Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu beachten ist zusätzlich die Unterscheidung im Status der Betroffenen, ob sie sich im Anerkennungs- oder Duldungsstatus befinden. Insgesamt spricht man von drei sogenannten Leistungsstufen, worin dann im Einzelfall der Betroffene jeweils zugeordnet wird.

Wenn sich der Betroffene im Status der Duldung befindet, kann (!) eine Kostenübernahme vom örtlichen Sozialamt erfolgen. Die Person hat in diesem Status keinen Zugang zur Krankenversicherung, es werden hier vom Sozialamt sog. Krankenbehandlungsscheine ausgegeben. Über den § 6 AsylbLG können über den Regelfall hinaus Leistungen beantragt werden, die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit als unerlässlich eingeschätzt werden (z.B. Dolmetscherkosten Therapie, Leistungen für Rehabilitation, Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen...).

Wenn sie wiederum mindestens 15 Monate in Deutschland sind, „rutscht“ die Person in die Zuständigkeit des SGB XII.

Entstehende Kosten, wie z.B. Kosten für einen Dolmetscher, könnten z.B. dann unter das SGB XII, § 73 (Hilfe in sonstigen Lebenslagen) zugeordnet werden.

Für Suchtberater/-innen ist der konkrete Status des Hilfesuchenden nicht immer und nicht leicht abzuklären (manchmal ist er dem Betroffenen selbst nicht bewusst). Eine mögliche Entscheidungshilfe kann sein, zu erfragen, ob der Betroffene eine AOK-Chipkarte besitzt oder nicht. Ist diese Chipkarte vorliegend, ist davon auszugehen, dass sich der Flüchtling bereits in der rechtlichen Zuständigkeit vom SGB XII befindet. Ohne Chipkarte werden nur die Grundleistungen finanziert. Im Einzelfall muss geprüft werden, inwieweit die als freiwillige Leistungen dann erbrachten Leistungsbezüge zu Sanktionen des Hilfebedürftigen führen könnten (z.B. das plötzlich aufgrund der Glücksspielsucht nur noch Gutscheine ausgegeben werden, damit das Sozialgeld nicht verspielt wird).

Eine Richtschnur sollte jedoch sein, den Kontakt mit der Behörde vor Ort (Sozialamt) zu suchen, um den konkreten Handlungsbedarf und die eventuelle Kostenübernahme abzusprechen. Allerdings kann das im Einzelfall auch die Entbindung von der Schweigepflicht bedeuten. Falls es dann (im günstigen Falle) im Nachhinein um die Suche eines Dolmetschers geht, kann in der [Online-Datenbank](#) auf der Seite des Bundesverbandes für Dolmetscher und Übersetzer recherchiert werden. Beim BDÜ gibt es eine entsprechende Suchmaske, wo nach Sprache und Ort nach Kontakten gesucht werden kann.

Es kann im Rahmen von Selbsthilfe die Dolmetscherfunktion von Landsleuten des Betroffenen übernommen wird, die bereits deutsch sprechen und dies ohne Kosten tun. Dieses Verfahren bedarf natürlich der Zustimmung aller Beteiligten, erspart aber die Beantragung der Kostenübernahme.

Wer sich noch ausführlicher zu Publikationen und der aktuellen Gesetzgebung zum Thema Asylbewerber und Flüchtlinge informieren möchte, findet auf der Seite vom [Flüchtlingsrat Berlin](#) viele gute Quellen.

Vom Paritätischen Gesamtverband e.V. gibt es außerdem eine aktuelle [Arbeitshilfe](#) mit Beispielen und Hinweisen für die Beratungspraxis.

Ebenso sei die Seite der GGUA Flüchtlingshilfe e.V. aus Münster zu empfehlen, die eine weitere Fülle an Übersichten und [Arbeitshilfen](#) zur Verfügung stellt.

Hilfreich sind auch die Infomaterialien der DHS in verschiedenen [Sprachen](#) unter anderem auch zum Thema Glücksspielsucht . Die Faltblätter sind für Betroffene („Wenn das Glücksspiel zum Problem wird - Informationen für pathologische Glücksspieler/innen mit Migrationshintergrund“) und für Angehörige („Informationen für Angehörige von pathologischen Glücksspieler/innen mit Migrationshintergrund“) entwickelt worden, sind zweispaltig (jeweilige Fremdsprache und deutsch) und können unter dem [Link](#) gedownloadet werden: Es gibt sie in den Sprachen:

Arabisch	Englisch	Französisch	Griechisch
Italienisch	Polnisch	Russisch	Serbokroatisch
Portugiesisch	Spanisch	Türkisch	Vietnamesisch

Trotz diesem breiten Angebot sind leider einige Landessprachen eines Großteils der Asylbewerber nicht vertreten, wie z.B. persisch, kurdisch, nigerianisch oder die Landessprachen Dari und Paschtu (Afghanistan). Zum Teil können hier aber auch die arabischen bzw. auch englischen/französischen Infoblätter genutzt werden. So sprechen beispielsweise die Flüchtlinge aus Nigeria und Eritrea auch sehr oft englisch.

Erfurt, den 05.05.2015

Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V.      Fachstelle GlücksspielSucht

Jost Leune

Claudia Kirschner    Steffen Goller